



Amtsgericht Perleberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

g e g e n **Rüdiger K l a s e n** ,
geboren am 1. Dezember 1967 in Schwerin,
wohnhaft Wittenburger Str. 10, 19243 Wittendörp Püttelkow,

w e g e n Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Perleberg in seiner Sitzung am 15. Mai 2014, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Jüttner,
als Vorsitzender

Justizbeschäftigte Steffens
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Betroffene wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

I.

Mit Bußgeldbescheid des Landkreises Prignitz vom 9. September 2013 wurde dem Betroffenen eine fahrlässige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vorgeworfen. Ihm wurde vorgeworfen, am 7. Juli 2013 um 20.21 Uhr mit einem Pkw auf der Bundesstraße 195 hinter Cumlosen in Höhe des Abschnitts 30, Kilometer 0,753, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten zu haben. Die Verwaltungsbehörde hat gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 20,00 EUR festgesetzt. Gegen den ihm am 11. September 2013 zugestellten Bußgeldbescheid hat der Betroffene am 24. September 2013 Einspruch eingelegt.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

II.

Der Betroffene hat die Rechtmäßigkeit des gegen ihn geführten verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens bestritten. Er hat u.a. die Ansicht vertreten, der Landkreis Prignitz, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg seien nicht „legitimiert“, gegen ihn ein Bußgeld zu verhängen bzw. über die Rechtmäßigkeit der Bußgeldverhängung zu entscheiden und seien nicht geschäftsfähig. Im Übrigen hat er sich zu dem ihm vorgeworfenen Verkehrsverstoß nicht eingelassen.

Das Gericht hat im Ergebnis der Beweisaufnahme durch einen Vergleich der in Augenschein genommenen Messfotos mit der Person des Betroffenen festgestellt, dass der Betroffene das Fahrzeug, mit dem der verfahrensgegenständliche Verkehrsverstoß begangen worden sein soll, zur Tatzeit nicht geführt hat.

Soweit der Betroffene im Übrigen die Rechtmäßigkeit des verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens bestritten hat, bleibt festzustellen, dass die Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen des Deutschen Reiches im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig weggefallen sind; an ihre Stelle sind - zuletzt nochmals durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 - neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten (statt aller: AG Duisburg, NJW 2006, 3577 f. m.w.N.).

Im Übrigen bestand auch kein Anlass, das Verfahren zu der von dem Betroffenen beantragten Prüfung seiner Staatsangehörigkeit auszusetzen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO.

Jüttner

Ausgefertigt

Störens
Justizbeschäftigte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

